

Geschäftsordnung des Landfrauenverbandes Hessen e.V.

Mit machen
Mit reden
Mit einander

mehr erreichen!

Geschäftsordnung für alle Gliederungen des Landfrauenverbandes Hessen e.V

I. Der Landesvorstand

§1

Der Landesvorstand tritt zur Wahrnehmung der ihm nach §2 der Satzung des Verbandes übertragenen Aufgaben nach Bedarf - mindestens jedoch sechsmal jährlich - zusammen.

§2

Die Einladung zu den Sitzungen des Landesvorstands soll spätestens zehn Werktage vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

§3

In dringenden, unaufschiebbaren Fällen kann die Landesvorsitzende, im Verhinderungsfall eine ihrer Stellvertreterinnen, eine Landesvorstandssitzung auch ohne Einhaltung einer Frist und Form einberufen.

Der Landesvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes fordern. Der Vorstand ist in diesem Fall innerhalb einer Frist von fünf Werktagen einzuladen.

§4

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen des Landesvorstands sind nicht öffentlich, der Inhalt der Verhandlungen ist vertraulich zu behandeln. Die gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Landesvorstands bindend.

§5

Der Landesvorstand entscheidet über Einstellungen und Entlassungen.

§6

Über die Sitzungen des Landesvorstands ist ein Protokoll zu führen. Es ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen. Das Protokoll ist innerhalb von vier Wochen dem Vorstand zuzustellen. Das Protokoll ist vom Vorstand zu genehmigen.

§7

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen wird durch Beschluss des Landesvorstands festgelegt.

Fahrt- und Reisekosten werden auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes in der aktuellen Fassung erstattet.

II. Die Landesvorsitzende

§8

Die Landesvorsitzende führt den Verband nach den Bestimmungen der Satzung und auf der Grundlage von Beschlüssen der Vertreterinnen-Versammlung, des Vorstandes und des Beirats. Sie vertritt den Verband nach außen und innen. Der Landesvorsitzenden stehen zwei Stellvertreterinnen zur Seite.

Die Landesvorsitzende führt den Vorsitz im Landesvorstand und in allen weiteren Organen des Verbandes. Die Landesvorsitzende kann im Rahmen der Satzung und der Geschäftsordnung allgemeine Dienstanweisungen für die Landesgeschäftsstelle und für den Dienstbetrieb innerhalb des Verbandes erlassen.

III. Die Landesgeschäftsstelle

§9

Der Verband unterhält eine Landesgeschäftsstelle. Der Sitz der Landesgeschäftsstelle ist Friedrichsdorf.

Die Geschäftsstelle wird von einer Landesgeschäftsführerin geleitet. Sie führt die Dienstbezeichnung „Landesgeschäftsführerin des Landfrauenverbandes Hessen e.V.“. Ihr stehen Mitarbeiterinnen zur Seite.

§10

Die Landesgeschäftsführerin ist Dienstvorgesetzte der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Landfrauenverbandes Hessen e.V..

§11

Die Landesgeschäftsführerin leitet die Landesgeschäftsstelle selbstständig gemäß der Aufgabenstellung und nach Weisung des Landesvorstands.

Zur Geschäftsführung gehören wesentlich die Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen gewählter Gremien, die Umsetzung von Beschlüssen sowie die Beschlusskontrolle, die Verantwortung der Finanzen, das Erstellen von Haushaltsentwürfen und der Jahresabschlüsse, Öffentlichkeitsarbeit, Bildungsarbeit, Projektarbeit sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Landfrauenverbandes Hessen e.V..

§12

Die Landesgeschäftsführerin ist verpflichtet, der Landesvorsitzenden und ggf. den Vorstand über alle wichtigen Vorkommnisse in der Verbandsgeschäftsführung zu unterrichten.

§13

Alle Zahlungsvorgänge (Überweisungen, Schecks usw.) bedürfen grundsätzlich der Gegenzeichnung durch die Landesgeschäftsführerin bzw. ihrer Vertreterin.

§14

Der Urlaub der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen des Landfrauenverbandes Hessen wird in Abstimmung mit der Landesgeschäftsführerin durch die Vorsitzende genehmigt.

§ 15

Die Landesgeschäftsführerin entscheidet und vertritt den Verband bei allen Vorgängen im Rahmen der beschlossenen Haushaltspläne, sofern sie nicht der Landesvorsitzenden vorbehalten sind.

§ 16

Die Landesgeschäftsführerin ist berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Landesverbandes sowie der Bezirks- und Ortslandfrauenvereine mit Rederecht teilzunehmen.

IV. Der Beirat

§ 17

Dem Beirat im Landfrauenverband Hessen gehören der Landesvorstand und die Vorsitzenden bzw. ihre Stellvertreterinnen der Bezirkslandfrauenvereine an.

Die Landesgeschäftsführerin gehört dem Beirat im Landfrauenverband Hessen mit beratender Stimme an.

Der Beirat im Landfrauenverband Hessen hat beratende Funktion und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Beirat muss darüber hinaus einberufen werden, wenn der Landesvorstand es für erforderlich hält oder mindestens zehn Mitglieder des Beirats die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

Die Einladung zu den Sitzungen des Beirats erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens 10 Werktage vor der Sitzung. Der Termin ist mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben.

Der Beirat kann Beschlüsse fassen. Die Vorsitzenden der Bezirkslandfrauenvereine und die Landesvorsitzende sind stimmberechtigt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Beirats anwesend ist.

Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Landesvorsitzenden und der Protokollführerin unterzeichnet wird. Das Protokoll sollte innerhalb von sechs Wochen den Mitgliedern des Beirats zugestellt werden.

Den Mitgliedern des Beirats werden Fahrt- und Reisekosten auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes in der aktuellen Fassung erstattet.

V. Die Vertreterinnen-Versammlung

§ 18

Die Vertreterinnen-Versammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Jedes Mitglied hat das Recht an der Vertreterinnen-Versammlung teilzunehmen.

§ 19

Der Vertreterinnen-Versammlung des Landesverbandes gehören die Delegierten der Bezirkslandfrauenvereine und qua Amt der Landesvorstand an.

Die Landesgeschäftsführerin gehört der Vertreterinnen-Versammlung des Landesverbandes mit beratender Stimme an.

§ 20

In der Vertreterinnen-Versammlung sind die benannten Delegierten der Bezirkslandfrauenvereine wahl- und stimmberechtigt.

Die Zahl der von den Bezirkslandfrauenvereinen zu entsendenden Delegierten wird nach § 8 der Satzung des Landfrauenverbandes Hessen ermittelt.

Die Landesvorstandsmitglieder sind wahl- und stimmberechtigt, sofern sie als Delegierte eines Bezirkslandfrauenvereins benannt sind.

Die Vertreterinnen-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der errechneten möglichen Stimmen abgegeben werden kann.

§ 21

Zu Beginn der Vertreterinnen-Versammlung ist von der Landesvorsitzenden die satzungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Die Vertreterinnen-Versammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausnahmen (Satzungsänderung, Auflösung) regelt § 8 der Satzung.

Über die Vertreterinnen-Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Landesvorsitzenden und der Protokollführerin unterzeichnet wird. Das Protokoll sollte innerhalb von sechs Wochen den Bezirkslandfrauenvereinen zugestellt werden.

§ 22

Die Wahl des Landesvorstands ist Aufgabe der Vertreterinnen-Versammlung. Die Durchführung der Wahl erfolgt nach der Wahlordnung des Landfrauenverbandes Hessen auf der Grundlage von § 9 der Satzung. Wählbar sind nur Frauen, die am Tage der Wahl Mitglied des Landfrauenverbandes Hessen und älter als 18 Jahre sind.

§ 23

Der Vertreterinnen-Versammlung des Bezirkslandfrauenvereins gehören die Delegierten der Ortslandfrauenvereine sowie qua Amt der Bezirksvorstand an. Wahl und stimmberechtigt sind die benannten Delegierten der Ortslandfrauenvereine. Die Gruppe der Streumitglieder des Bezirkslandfrauenvereins kann wie ein Ortslandfrauenverein behandelt werden.

Die Mitglieder des Bezirksvorstands sind wahl- und stimmberechtigt, sofern sie als Delegierte eines Ortslandfrauenvereins benannt sind. Die Zahl der von den Ortslandfrauenvereinen zu entsendenden Delegierten wird nach § 8 der Satzung des Landfrauenverbandes Hessen ermittelt.

Die Durchführung der Wahl erfolgt nach der Wahlordnung des Landfrauenverbandes Hessen auf der Grundlage von § 9 der Satzung. Wählbar sind nur Frauen, die am Tage der Wahl Mitglied des Landfrauenverbandes Hessen und älter als 18 Jahre sind.

§ 24

Auf Ortsebene tritt die Mitgliederversammlung an die Stelle der Vertreterinnen-Versammlung. Der Mitgliederversammlung gehören die Mitglieder des Ortslandfrauenvereins an. Wahl- und stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder gemäß § 3a der Satzung.

Die Durchführung der Wahl erfolgt nach der Wahlordnung des Landfrauenverbandes Hessen auf der Grundlage von § 9 der Satzung. Wählbar sind nur Frauen, die am Tage der Wahl Mitglied des Landfrauenverbandes Hessen und älter als 18 Jahre sind.

VI. Die Mitgliedschaft

§ 25

Die Bedingungen der Mitgliedschaft sind in § 3 der Satzung geregelt.

Jedes ordentliche Mitglied eines Ortslandfrauenvereins oder eines Bezirkslandfrauenvereins (Streumitglied) ist zugleich Mitglied des Landfrauenverbandes Hessen.

Der Beitritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Eine Kündigung der Mitgliedschaft zum 31. Dezember des Jahres muss bis zum 30. September des Jahres erfolgen.

Fördermitglieder gemäß § 3b der Satzung sind Fördermitglieder der jeweiligen Untergliederung. Fördermitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Fördermitglieder sind nicht wählbar.

Die „Schnuppermitgliedschaft“ ist ein Instrument der Mitgliederwerbung. Schnuppermitglieder sind im Jahr ihres Beitritts als „Schnuppermitglied“ beitragsfrei. Sie können bis zum 30. November des Jahres entscheiden, ob sie als ordentliches Mitglied im Orts- oder Bezirkslandfrauenverein beitreten oder ausscheiden. Wird das Ausscheiden eines Schnuppermitglieds nicht bis zum 15. Januar des Folgejahres mitgeteilt, wird das Schnuppermitglied als ordentliches Mitglied des Landfrauenvereins weitergeführt. „Schnuppermitglieder“ haben das Recht an den Versammlungen und Aktivitäten der Landfrauenvereine teilzunehmen. Sie sind nicht wahl- und stimmberechtigt.

§ 26

Die Daten aller Mitglieder werden in der Landesgeschäftsstelle unter Beachtung des Datenschutzgesetzes verwaltet.

Mitgliederbewegungen (Bei- und Austritte) und Änderungen der Mitgliedsdaten werden im Laufe des Jahres zeitnah in der Landesgeschäftsstelle gemeldet.

Die Untergliederungen erhalten mindestens einmal jährlich eine aktuelle Mitgliederliste.

Der Mitgliederstand ist bis zum 15. Januar des Jahres mit der Landesgeschäftsstelle abzustimmen.

VII. Beiträge

§ 27

Die Höhe des an den Landesverband abzuführenden Mitgliedsbeitrags legt die Vertreterinnen-Versammlung des Landfrauenverbandes Hessen, die Höhe des an den Bezirkslandfrauenverein abzuführenden Mitgliedsbeitrags legt die Vertreterinnen-Versammlung des Bezirkslandfrauenvereins und die Höhe des Mitgliedsbeitrags im Ortslandfrauenverein legt die Mitgliederversammlung des Ortslandfrauenvereins fest.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die jeweilige Versammlung mit Zweidrittelmehrheit. Eine beschlossene Erhöhung wird im darauffolgenden Kalenderjahr wirksam.

Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrags ist der Mitgliederbestand zum 1. Januar des Jahres.

Der Mitgliedsbeitrag der ordentlichen Mitglieder für das Eintrittsjahr verbleibt im Orts- bzw. Bezirkslandfrauenverein.

Die Mindesthöhe des Beitrags der Fördermitglieder (Förderbeitrag) wird vom Vorstand der Untergliederung festgesetzt. Der Förderbeitrag verbleibt in der jeweiligen Untergliederung.

VIII. Untergliederungen

§ 28

Der Ortslandfrauenverein ist verpflichtet, einmal jährlich eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung und die Durchführung sind nach § 8 der Satzung des Landfrauenverbandes Hessen geregelt. Die Ausführungen des Abschnitts V der Geschäftsordnung gelten entsprechend.

Der Ortslandfrauenverein wählt alle vier Jahre einen Vorstand. Der Vorstand soll aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern und mindestens drei Personen bestehen. Die Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung des Landfrauenverbandes Hessen durchgeführt.

Der Ortslandfrauenverein ist zur Buchführung verpflichtet. Der Kassenbericht ist auf der jährlichen Mitgliederversammlung zu erstatten. Die Kassenbücher sind jährlich von den berufenen Kassenprüferinnen zu prüfen.

Der Ortslandfrauenverein arbeitet ein Jahresprogramm aus, in dem die vom Landesverband herausgegebenen Themenbereiche berücksichtigt werden.

Der Tätigkeitsbericht der Ortslandfrauenvereine ist bis zum 15. Januar des Jahres an den Bezirkslandfrauenverein weiterzugeben.

Der Jahresbeitrag des Ortslandfrauenvereins ist bis spätestens 15. Februar des Jahres an den Bezirkslandfrauenverein zu entrichten.

§ 29

Der Bezirkslandfrauenverein ist verpflichtet, einmal jährlich eine Vertreterinnen-Versammlung durchzuführen. Die Aufgaben der Vertreterinnen-Versammlung und die Durchführung sind nach § 8 der Satzung des Landfrauenverbandes Hessen geregelt. Die Ausführungen des Abschnitts V der Geschäftsordnung gelten entsprechend.

Der Bezirkslandfrauenverein wählt alle vier Jahre einen Vorstand. Der Vorstand soll aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern und mindestens fünf Personen bestehen. Die Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung des Landfrauenverbandes Hessen durchgeführt.

Der Bezirkslandfrauenverein arbeitet ein Jahresprogramm aus, in dem die vom Landesverband herausgegebenen Themenbereiche berücksichtigt werden.

Die Vorsitzende des Bezirkslandfrauenvereins erstattet in der jährlichen Vertreterinnen-Versammlung Bericht über die Aktivitäten des Bezirkslandfrauenvereins und informiert über das Bildungsprogramm und die Aktivitäten des Landesverbandes.

Der Bezirkslandfrauenverein erstellt jährlich einen Statistischen Arbeitsbericht und gibt diesen bis zum 15. Februar an den Landesverband weiter.

Der Bezirkslandfrauenverein ist zur Buchführung verpflichtet. Der Kassenbericht ist auf der jährlichen Vertreterinnen-Versammlung von der Bezirksgeschäftsführerin zu erstatten. Die Kassenbücher sind jährlich von den berufenen Kassenprüferinnen zu prüfen.

Der Jahresbeitrag ist von den Bezirkslandfrauenvereinen bis zum 15. März des Jahres an den Landesverband zu entrichten.

Den Vorsitzenden und Geschäftsführerinnen des Bezirkslandfrauenvereins ist eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung legt der Bezirksvorstand fest. Sachkosten werden auf Nachweis erstattet. Fahrt- und Reisekosten werden auf der Grundlage des Hessischen Reisekostengesetzes in seiner aktuellen Fassung erstattet.

IX. Bildungsarbeit

§ 30

Der Landfrauenverband Hessen beauftragt den „Arbeitskreis Weiterbildung im Landfrauenverband Hessen“ mit der Durchführung der Bildungsarbeit wie in § 2 Abs. 2 der Satzung des Landfrauenverbandes Hessen vorgesehen.

X. Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung des Landfrauenverbandes Hessen vom 10. Oktober 2013 tritt mit dem heutigen Tag in Kraft.

Friedrichsdorf, 15. Oktober 2013



Evelyn Moscherosch
Präsidentin

